



<https://publications.dainst.org>

iDAI.publications

ELEKTRONISCHE PUBLIKATIONEN DES
DEUTSCHEN ARCHÄOLOGISCHEN INSTITUTS

Dies ist ein digitaler Sonderdruck des Beitrags / This is a digital offprint of the article

Ingemar König

Zur Dedikation römischer Meilensteine. *Digesta* 43, 7, 2; 50, 10, 3. 4

aus / from

Chiron

Ausgabe / Issue **3 • 1973**

Seite / Page **419–428**

<https://publications.dainst.org/journals/chiron/768/5137> • urn:nbn:de:0048-chiron-1973-3-p419-428-v5137.7

Verantwortliche Redaktion / Publishing editor

Redaktion Chiron | Kommission für Alte Geschichte und Epigraphik des Deutschen Archäologischen Instituts, Amalienstr. 73 b, 80799 München

Weitere Informationen unter / For further information see <https://publications.dainst.org/journals/chiron>

ISSN der Online-Ausgabe / ISSN of the online edition **2510-5396**

Verlag / Publisher **Verlag C. H. Beck, München**

©2017 Deutsches Archäologisches Institut

Deutsches Archäologisches Institut, Zentrale, Podbielskiallee 69–71, 14195 Berlin, Tel: +49 30 187711-0

Email: info@dainst.de / Web: dainst.org

Nutzungsbedingungen: Mit dem Herunterladen erkennen Sie die Nutzungsbedingungen (<https://publications.dainst.org/terms-of-use>) von iDAI.publications an. Die Nutzung der Inhalte ist ausschließlich privaten Nutzerinnen / Nutzern für den eigenen wissenschaftlichen und sonstigen privaten Gebrauch gestattet. Sämtliche Texte, Bilder und sonstige Inhalte in diesem Dokument unterliegen dem Schutz des Urheberrechts gemäß dem Urheberrechtsgesetz der Bundesrepublik Deutschland. Die Inhalte können von Ihnen nur dann genutzt und vervielfältigt werden, wenn Ihnen dies im Einzelfall durch den Rechteinhaber oder die Schrankenregelungen des Urheberrechts gestattet ist. Jede Art der Nutzung zu gewerblichen Zwecken ist untersagt. Zu den Möglichkeiten einer Lizenzierung von Nutzungsrechten wenden Sie sich bitte direkt an die verantwortlichen Herausgeberinnen/Herausgeber der entsprechenden Publikationsorgane oder an die Online-Redaktion des Deutschen Archäologischen Instituts (info@dainst.de).

Terms of use: By downloading you accept the terms of use (<https://publications.dainst.org/terms-of-use>) of iDAI.publications. All materials including texts, articles, images and other content contained in this document are subject to the German copyright. The contents are for personal use only and may only be reproduced or made accessible to third parties if you have gained permission from the copyright owner. Any form of commercial use is expressly prohibited. When seeking the granting of licenses of use or permission to reproduce any kind of material please contact the responsible editors of the publications or contact the Deutsches Archäologisches Institut (info@dainst.de).

INGEMAR KÖNIG

Zur Dedikation römischer Meilensteine

Digesta 43,7,2; 50,10,3.4*

In seiner 1968 erschienenen Habilitationsschrift «Untersuchungen zu den römischen Reichsstraßen»¹ hat T. PEKÁRY erneut die Frage angeschnitten, ob es möglich gewesen ist, einem Kaiser, einem Mitglied der regierenden Familie, einen Meilenstein zu dedizieren, ohne daß das einzugravierende Formular der kaiserlichen Kanzlei oder doch zumindest der des Statthalters zur Korrektur und Bestätigung vorgelegen hatte. In Berufung auf D. 43,7,2 (Julianus 48 dig.): *Nemini licet in via publica monumentum exstruere*, folgert T. PEKÁRY (S. 19 f.): «Die Meilensteine gehören also trotz ihres oft sehr offenkundigen Dedikationscharakters in die Gruppe der Inschriften an öffentlichen Bauten», und fährt fort: «Es handelt sich ja keineswegs um vereinzelte Denkmäler, sondern fast immer um ganze Serien, die innerhalb einer Provinz oder eines größeren Verwaltungsbezirkes im selben Zeitpunkt einheitlich hergestellt wurden, wie Kubitschek bereits 1902 erkannt hat [Anm. 76: JÖAI 5, 1902, 27 f.]. Es konnte dem Herrscher keinesfalls gleichgültig sein, in welcher Form er auf diesen zahlreichen und von vielen Leuten gelesenen Inschriften geehrt wurde. Wie sollte der Entwurf dem Kaiser nicht vorgelegt werden, wenn – wenigstens in einem Falle nachweisbar – sogar eine Gemeinde ihren Wohltäter darum bittet, die zu seinen Ehren vorgesehene Inschrift eigenhändig zu redigieren?» Trotz dieser Stellungnahme T. PEKÁRY'S ist die oben angeschnittene Frage nicht gelöst. Vielmehr erheben sich drei Fragen, die hier vorgetragen und zu beantworten gesucht werden:

1. Welches ist die Bedeutung von *monumentum* in der juristischen Sprache?
2. Bestand eine kaiserliche Konstitution, daß die von den Gemeinden verfaßten Meilensteininschriften dem kaiserlichen Verwaltungsapparat zur Genehmigung vorgelegt werden müßten?
3. Darf angenommen werden, daß eine Gemeinde über die offizielle Titulatur des Kaisers im Zweifel war und sich veranlaßt sah, diese in der zuständigen Kanzlei zu erfragen?

* Zu großem Dank bin ich Dr. J. HOFSTETTER, Professor für Römisches Recht an der Universität Lausanne, verpflichtet, der mir bei der Überprüfung des juristischen Teiles seine wertvolle Hilfe zukommen ließ.

¹ Bonn 1968, *Antiquitas* I Bd. 17.

1.

Die juristische Literatur bietet für den Fachaussdruck *monumentum* zwei Begriffsinhalte an, a) den der ‚Urkunde‘ und b) den der Gleichsetzung mit einem über der Erde befindlichen Bauwerk, das an einen Verstorbenen mahnt, *sepulc(h)rum*.² Auch die weniger eng gefaßte literarische Bedeutung entspricht weitgehend der obigen: Nach GEORGES, ‚Ausführliches lateinisch-deutsches Handwörterbuch,‘³ ist *monumentum* (*monimentum*) «alles, was an etw. erinnert, das Andenken einer Person oder Sache erhält, das Erinnerungszeichen, Denkzeichen, Denkmal, Andenken». Als Übersetzungen werden vorgeschlagen: errichtete Gebäude, Statuen, Galerien usw., Tempel, Siegesdenkmäler, Trophäen, Grabmal, Gruft, Begräbnis, Familienbegräbnis, Urkunden, Jahrbücher der Geschichte, Tagebücher, Erkennungszeichen, Beispiel. Dieselben Deutungen bietet neben dem ‚Thesaurus linguae Latinae‘⁴ auch E. SAGLIO im ‚Dictionnaire des Antiquités grecques et romaines‘ III 2 (Paris 1904), 1997 f. s. v. *monumentum*, Μῆμα, μνημεῖον: «En général, tout ce qui est destiné à perpétuer la mémoire d’une personne ou d’une chose. Ce nom s’applique à un édifice quelconque: temple, portique, stèle, particulièrement à un monument funéraire [SEPVLCRVM]; et aussi aux images et autres dons commémoratifs qui pouvaient y être déposés. Il signifie même un objet servant de signe de reconnaissance [voir CREPVNDIA]».

Man kann einem Meilenstein kaum die zusätzliche Funktion absprechen, an etwas – in diesem Falle ist es der regierende Kaiser und seine Familie – erinnern zu wollen, zumal Meilensteininschriften der *damnatio memoriae* unterliegen. Trotzdem aber muß man sich fragen, ob das Digesten-Fragment nicht vielmehr zu lesen ist: *Niemandem ist es erlaubt, an einer öffentlichen* (d. h. auf Staatsgrund angelegten) *Straße ein Denkmal = Grabmal = Gebäude zu errichten*, da hier offensichtlich auf die Interdikte betreffend den allgemeinen Gebrauch öffentlicher Straßen und Plätze abgehoben wird. Die im Praetorischen Edikt aufgeführten Verbote und Gebote zeigen eindeutig, daß der allgemeine Nutzen der *via publica*, die, wie T. PEKÁRY richtig feststellt (S. 31 ff.), aus *via strata* und *solum publicum* beiderseits des Weges besteht, unter allen Umständen gewahrt bleiben soll. Grundsätzlich haben Einwirkungen auf öffentlichen Boden, die Schaden stiften können, zu unterbleiben,⁵ und im besonderen sind öffentliche Straßen vor Verschlechterung

² H. G. HEUMANN-E. SECKEL, Handlexikon zu den Quellen des römischen Rechts⁹, Jena 1907 (Nachdruck 1958), 350 s. v. Monumentum. – A. BERGER, Encyclopedic Dictionary of Roman Law, TAPhS 43, 1953, 586. 701.

³ 8. Aufl. Leipzig 1913; 9. Aufl. Hannover 1969.

⁴ Vol. VIII [1963] 1460–1466 s. v. monumentum (*monimentum*), ed. W. BUCHWALD.

⁵ O. LENEL, Das Edictum perpetuum³, Leipzig 1927 § 237 a = S. RICCOBONO, FIRA² I S. 377 § 237 a: *Ne quid in loco publico facias inue eum locum immittas, qua ex re quid illi damni detur, praeterquam quod lege senatus consulto edicto decretoue principum tibi concessum est. de eo, quod factum erit, interdictum non dabo.*

durch populäre prohibitorische und restitutorische Edikte geschützt.⁶ Damit wird deutlich, daß der Sachbegriff *monumentum* im Text des Julian nichts über Meilensteine aussagt; vielmehr handelt es sich bei den *monumenta* um Bauwerke, die die öffentliche Benützung der *via publica* beeinträchtigen. Diese Auslegung des Julian-Textes wird von der genereller formulierten Stelle D. 43, 8, 1 (Paulus 64 ed.) gestützt: *In loco publico praetor prohibet aedificare et interdictum proponit*. Daß die Bestimmungen für den *locus publicus* auch für die *via publica* – und meist auch umgekehrt – gelten, zeigen D. 43, 8, 2, 3; 21. Damit kann festgehalten werden, daß sich aus D. 43, 7, 2 keine Interdiktion für das Aufstellen von Meilensäulen an einer *via publica* ableiten läßt.

2.

Weiterhin verweist T. PEKÁRY (S. 19) auf zwei Fragmente in den Digesten, die die Beschriftung der *opera publica* betreffen. Der Jurist Macer erklärt in D. 50, 10, 3 (2 de off. praes.), daß ein Bauvorhaben ohne Bewilligung des Princeps durchgeführt werden darf – *opus novum privato etiam sine principis auctoritate facere licet* –, sofern es sich nicht um einen Circus, ein Theater, ein Amphitheater handelt, keinen Aufruhr verursachen kann oder den Tatbestand der *aemulatio*, d. h. Rivalität mit einer anderen Gemeinde, erfüllt. Er fährt fort: *Publico vero sumptu* (d. h. mit öffentlichen Gemeindegeldern) *opus novum sine principis auctoritate fieri non licere constitutionibus declaratur. Inscribi autem nomen operi publico alterius quam principis aut eius, cuius pecunia id opus factum sit, non licet*. Das folgende Fragment des Juristen Modestinus D. 50, 10, 4 (11 pandect.) bringt die Ergänzung: *Nec praesidis quidem nomen licebit superscribere*. Es muß also festgehalten werden, daß nach den Konstitutionen, die Macer vor Augen hat, es verboten war, öffentliche Gelder für ein neu zu erstellendes, der Zusammenkunft der Ortseinwohner dienendes Gebäude ohne Genehmigung der kaiserlichen Kanzlei zu verwenden. Zu dieser Bestimmung muß der Schlußsatz, der die Aufschrift betrifft – T. PEKÁRY zitiert merkwürdigerweise nur diesen allein –, in Beziehung gesetzt werden: War das Bauwerk genehmigt, so konnte man wählen, ob der Name des Kaisers oder der Name dessen, der den größten Zuschuß gab, d. h. Gemeinde oder Privatperson, das Gebäude schmücken sollte. Keinesfalls durfte der Provinzgouverneur an erster Stelle genannt werden. Die Bestimmung ist ohne Schwierigkeit als Maßnahme zu fassen, die einerseits gegen unliebsame Zwischenfälle an Orten, wo sich das Volk zusammenfand, gerichtet war: Berühmtestes Beispiel ist wohl der Streit des Jahres 59 n. Chr. im Amphitheater von Pompeii zwischen Pompeianern

⁶ § 237 b: *In uia publica itinereue publico facere immittere quid, quo ea uia idue iter deterius sit fiat, ueto. c. Quod in uia publica itinereue publico factum immissum habes, quo ea uia idue iter deterius sit fiat, restituas*.

Eine umfassende Interpretation des zitierten § 237 bietet A. BERGER, RE 9 (1916) 1653–1656 s. v. Interdictum n. 35.

und Nucernianern, von dem Tacitus in seinen Annalen berichtet;⁷ aber auch auf die ständige Rivalität zwischen Lugdunum und Vienna (Tac. Hist. 1, 65) sowie zwischen Puteoli und Capua (Tac. Hist. 3, 57, 1) sei hier verwiesen. Die kaiserliche Kanzlei behielt sich vor, über die Notwendigkeit eines solchen Baues selbst zu befinden. Andererseits aber sollte die Bestimmung die Gemeinden hindern, durch maßlosen Aufwand der von ihnen verwalteten Gemeindegelder in Finanzschwierigkeiten zu geraten. Briefe des jüngeren Plinius aus Bithynien an Kaiser Traian zeigen nur zu deutlich die Notwendigkeit solcher Eingriffe von oben in die meist respektierte Selbstverwaltung der Städte.⁸

Es bleibt unwidersprochen, daß der Straßenbau und der Unterhalt der *via publica* zu den *opera publica* gehört. Zu trennen ist jedoch das *opus publicum* einer Gemeinde vom *opus publicum* der *res publica*. Die von Cicero (Font. 8, 8, 18) formulierte Feststellung: *cum ad rem publicam pertineret viam Domitiam muniri ...* – statt *via Domitia* kann allgemein *via publica* gesetzt werden –, bleibt staatsrechtlich auch in der Kaiserzeit gültig: der Staat, *res publica*, ist und bleibt Besitzer der Reichsstraßen und ist für deren Ausbau und Erhaltung verantwortlich. Die Finanzschwäche des Aerars macht es notwendig, die Kosten des Wegebauwes weitgehend auf die Gemeinden abzuwälzen, Kosten, zu denen der Kaiser als oberster Wegeherr aus dem Fiscus Zuschüsse gewähren konnte.⁹ Keinesfalls aber darf aus der Kostenbeteiligung der Gemeinden am Straßenbau auf die Übernahme einer entsprechenden *cura* durch die Gemeinden geschlossen werden.¹⁰

Aus dem Standort der Meilensteine schließt T. PEKÁRY (S. 19), daß Wegesäulen «in die Gruppe der Inschriften an öffentlichen Bauten» gehören. Festzuhalten ist dabei, daß es sich rechtlich um öffentliche Bauten der *res publica* handelt, die in mehr oder weniger großen zeitlichen Abständen angeordnet und durchgeführt wurden. Damit gelangt man aber automatisch zu der von H. NESSELHAUF formulierten und bereits von ihm negativ beantworteten Frage,¹¹ ob jeder Meilenstein eine gleichzeitig durchgeführte Straßenerneuerung bedingt. Diese Frage wird immer aktueller, je schneller sich etwa im Jahrhundert der Soldatenkaiser Regenten und Usurpatoren ablösen, je mehr im vierten Jahrhundert die Wegesäulen den Charakter von «Meilen»-Steinen verlieren. T. PEKÁRYs Formulierung aber beantwortet keineswegs die Zusatzfrage, ob Meilensteine *ohne* Straßenreparatur ebenfalls als *opus publicum* zu fassen sind und ob sie unter die Bestimmungen *de sumptu publico*

⁷ 14, 17, 1 f. = E. KOESTERMANN, Annalen Bd. IV, Heidelberg 1968, 58 f.

⁸ Plin. 10, 17 a 3 = A. N. SHERWIN-WHITE, The Letters of Pliny, Oxford 1966, 583, zu den Finanzen von Prusa; 10, 39. 40 = A. N. SHERWIN-WHITE 616–621 zum Theater und Gymnasium von Nicaea und zum Bad von Claudiopolis.

⁹ RIC I 74 n. 147. CIL X 6835 = DESSAU 5821; X 6854 = DESSAU 5822; V 8102 = DESSAU 5823.

¹⁰ S. dazu H. HERZIG, A propos de l'administration routière dans la Vénétie, Regio X, Atti del Convegno su Verona e il suo territorio in età romana 1972 (im Druck).

¹¹ Ein Leugenstein des Kaisers Victorinus, Bad. Fundber. 22, 1962, 79–84.

für Gemeinden fallen, da es sich – verglichen mit Dig. 50, 10, 3 – nicht um öffentliche Gebäude handelt. Theoretisch kann die Errichtung eines Meilensteines *ex decreto decurionum*¹² wie auch *privata pecunia*¹³ erfolgen, zumal die Verwendung von Spolien den Kostenaufwand niedrig hält. Das Aufstellen einer Wegesäule an der *via publica in solo publico* stößt ebenfalls kaum auf rechtliche Einwände, da keinerlei Beeinträchtigung des Gemeingebrauchs vorliegt. Die Nennung des regierenden Kaisers und – nicht immer – die Erwähnung der dedizierenden Gemeinde¹⁴ entsprechen ebenfalls den für *opera publica* geltenden Vorschriften. Damit bleibt es der von der *via publica* berührten Gemeinde überlassen, wann und wie viele Meilensteine sie zu errichten gedenkt, falls keine echte Straßenreparatur das Aufstellen solcher Steine mitverlangt.

3.

Nachdem gezeigt werden konnte, daß eine Gemeinde juristisch nicht gehindert war, auch aus anderen als straßenbaulichen Gründen aus eigener Initiative Meilensteine aufzustellen, bleibt übrig, die von T. PEKÁRY aufgestellte Behauptung zu prüfen, daß der Kaiser oder seine zuständigen Beauftragten das einzugravierende Formular kontrolliert haben. Keines der von T. PEKÁRY genannten und oben erörterten Digesten-Fragmente enthält die von ihm vermutete Vorlagepflicht. In seiner Arbeit verweist T. PEKÁRY auf die Inschrift von Fossombrone (CIL XI 6123), in der C. Hedius Verus von den *duoviri et decuriones Forosempronien(s)* gebeten wird, die ihm gewidmete Inschrift persönlich zu redigieren. «Woher» – schließt T. PEKÁRY richtig (S. 20) – «hätte sonst die Gemeinde . . . gewußt, in welcher Legion der Geehrte in seiner Jugend *tribunus militum* gewesen war?» Mit dieser Inschrift bringt er auch den Brief des Kaisers M. Aurel an die Gerusia von Athen in Zusammenhang, in dem der Kaiser erlaubt, ihm wie seiner Familie bronzene Büsten zu errichten und auf die zugehörigen Basen die entsprechenden Namen zu schreiben.¹⁵ Beide Dokumente veranlassen T. PEKÁRY zu dem Schluß, «daß die Aufgabe des Beauftragten (hier der von M. Aurel bezeichnete Beamte) auch darin bestand, den Text der Ehreninschrift zu entwerfen oder mindestens gutzuheißen» (S. 21). Diesen Schluß auf die Meilensteinbeschriftung auszudehnen (S. 20), geht jedoch nicht an. T. PEKÁRY betont für den ersten Fall selbst die mögliche Uninformiertheit der Gemeinderäte, die ein Ansuchen wie das im Brief von Fossombrone

¹² P. THOMSEN, Die römischen Meilensteine der Provinzen Syria, Arabia und Palästina, ZDPalästVer 40, 1917, 17 n. 8 a₁: *Col(onia) Iul(ia) [Fel(ix) Berytus] d(ecreto) [d(ecurionum)] p(ecunia) p(ublica?)*; CIL VIII 10 366: *res p(ublica) [S]t(atus) Nerv(iana) Mart(ialis) Vet(eranorum) d(ecreto) d(ecurionum) p(ecunia) p(ublica)*.

¹³ CIL XIII 4549 = DESSAU 5882 a = RIESE 2582: *D(eo) Mer(curio) L. Vatini(us) Fel(ix) miliaria a vico Saravo l(eugis) XII c(onstitui) i(ussit) v(otum) s(olvit) l(ibens) m(erito)*.

¹⁴ K. SCHNEIDER, RE Suppl. 6 (1935) 422 s. v. Miliarium.

¹⁵ J. H. OLIVER, The Sacred Gerusia, Hesperia Suppl. 6, 1941, 108 ff. Nr. 24.

vermerkte rechtfertigt. Einer Gemeinde Unkenntnis der aktuellen Kaisertitulatur vorzuhalten, ist unmöglich. Abgesehen von den der kaiserlichen Propaganda dienenden zahlreichen sich ablösenden Münzmissionen, beweisen lateinisch wie griechisch abgefaßte «Kaiserbriefe», besonders deutlich aber die von P. BURETH gesammelten Dokumente,¹⁶ daß jede im Reich verkündete kaiserliche Anordnung die offizielle Titulatur des Kaisers trug. Aus dem Edikt des *praefectus Aegypti* Aristius Optatus vom 16. März 297 (P. Cair. Isidor. Nr. 1, S. 23–29) sind wir bestens informiert, daß kaiserliche Anordnungen mittels öffentlicher Anschläge und Vervielfältigungen zu Händen der Gemeindebehörden eine allgemeine Verbreitung erfuhren. Dies gewährleistete auch die ständige Informiertheit von Reichs- und Munizipalbehörden bezüglich der Kaisertitulatur. Die Übernahme des eponymen Konsulats durch den Kaiser mußte allein schon zu Datierungszwecken allgemein verkündet werden. Daß dies bereits bei der Designation geschah, beweisen Inschriften, die Claudius II. Gothicus ein zweites Konsulat zuschreiben, das der Kaiser jedoch nie antrat.¹⁷ Die Erhebung oder das Erlassen des *aurum coronarium* gewährleisteten ebenso, daß die gesamten Provinzialen über Akklamation und Siegesepitheta des Kaisers rechtzeitig informiert wurden. Dies aber sind die wesentlichen Elemente der auf Meilensteinen verzeichneten Titel. *Pontifex maximus* ist jeder Kaiser ebenso wie *pater patriae* – Ausnahme ist Tiberius –, der *proconsul*-Titel bildet seit dem dritten Jahrhundert einen festen Bestandteil der Kaisertitulatur. Über die *tribunica potestas* und ihre Iteration muß nicht gesprochen werden. Jeder Gemeinde war somit ohne weiteres möglich, jederzeit das gültige Kaiserformular auszugeben. War es unter diesen Umständen notwendig, das einzugravierende Formular noch einmal der kaiserlichen Kanzlei vorzulegen?

Auch das zweite von T. PEKÁRY auf ein derartiges Gebot bezogene Dokument, der Brief des Kaisers M. Aurel, ist schwerlich mit dieser These in Verbindung zu bringen. T. PEKÁRY vermerkt selbst, daß alle bislang bekannt gewordenen Zeugnisse eines solchen Vorgehens in irgendeiner Form den Kaiserkult betreffen. Jegliche Verehrung des Kaisers und seiner Familie in Form von Tempeln und Altären steht in enger Verbindung zur Staatsreligion, die die Verehrung der *Roma* und der *numina Augustorum* umfaßt. Es ist verständlich, wenn der Kaiser die Gestaltung des eigenen Kultes beobachtet, zu dem auch die Weihung von Statuen und Büsten an den Kaiser gehört: Kaiserbild und *adoratio* lassen sich kaum trennen. Diese Beziehung wird von Plinius d. J. in seinem Panegyricus genau formuliert (Pan. 56, 8): *Itaque non te apud imagines, sed ipsum praesentem audientemque consalutabant imperatorem*, und A. ALFÖLDY zeigt in seiner Studie über die «Monarchische Repräsentation im römischen Kaiserreiche» (Darmstadt 1970), daß die

¹⁶ Les titulatures impériales dans les papyrus, les ostraca et les inscriptions d'Égypte, Brüssel 1964.

¹⁷ P. DAMERAU, Kaiser Claudius II. Gothicus, Klio-Beih. 33, 1934, 38. CIL II 383. 3619. 4505. VI 1157. VIII 4676. I. KÖNIG, Die Meilensteine der Gallia Narbonensis, Bern 1970, Nr. 111. 121.

«Identifizierung von Person und Bild des Kaisers als Prüfmittel der Loyalität von Untertanen mit besonderer Schärfe hervortritt» (S. 71).¹⁸ Da es sich bei römischen Meilensteinen nicht um Hermen handelt, d. h. weder *adoratio* noch Bildnisrecht des Herrschers berührt werden, ist kein besonderer Grund vorhanden, die Kanzlei des Kaisers oder zumindest die des Statthalters anzuschreiben, um die Erlaubnis zu erbitten, dem Herrscher einen Meilenstein widmen – nicht weihen – zu dürfen. Ein Dokument, das die von T. PEKÁRY mit ziemlicher Bestimmtheit angenommene Vorlagepflicht für Inschriften auf *opera publica* und *miliaria*, die den Kaiser nennen, betrifft, fehlt bis heute, so daß es sinnvoller ist, die Vorlage eines solchen Formulars als fakultativ anzunehmen.

Wenn man die Meilenstein-Inschriften einer Provinz mit einiger Aufmerksamkeit betrachtet, so kann kaum entgehen, wie uneinheitlich die Kaiserformulare selbst dort sind, wo eine Straßenreparatur mit ziemlicher Sicherheit angenommen werden darf. Als Beispiel mögen hier die Meilensteine des Maximinus Thrax dienen, die im Jahre 237 anlässlich der Erneuerung der Straße Feurs – Rodez (= Bordeaux) im Gebiet der *civitas Segusiavorum* aufgestellt wurden. Die Steine der ersten bis vierten und neunten Leuga (CIL XIII 8861–8864. 8866) sind erhalten und zeigen kaum beschädigte Inschriften. Während der erste, zweite und vierte Leugenstein die vollständige Titulatur des Kaisers einschließlich der Siegesepitheta bieten, verzeichnen der dritte (8863) und neunte Leugenstein (8866) zudem den Caesar C. Iulius Maximus, wobei in CIL XIII 8866 auf alle Siegesepitheta des Maximinus verzichtet wurde. Eine derartige Variationsbreite innerhalb einer einzigen *civitas* beweist, daß keine Kontrolle oder gar Redaktion von oben her erfolgte, da die Formulare dann wesentlich einheitlicher ausgefallen wären, d. h. alle mit oder ohne den Caesar Maximus. Dasselbe Bild bieten die Meilensteine des Valerian/Gallienus der Straße Theveste – Cirta (CIL VIII 10122. 10126. 10141) und besonders deutlich der dritte und fünfte Meilenstein des Trebonianus Gallus von Biskra nach Lambèse (CIL VIII 10249. 10252).

Der Wandel vom reinen Meilenstein zum Dedikationsstein zeigt sich besonders deutlich dort, wo sich eine *civitas* als *devotissima* gegenüber dem Herrscher bezeichnet, so die *c[ivitas] U[lpia] S[ueborum] N[icretum] devotissima* (CIL XIII 9104 = RIESE 215) gegenüber Elagabal,¹⁹ oder wo sie die Gelegenheit benützt, die Mitglieder eines Herrscherhauses auf nebeneinander aufgestellten Meilensteinen zu ehren, so CIL XIII 9101. 9102 und 9109. 9110, die Traianus Decius und Herennius Etruscus nennen. Ähnliche ›Dynasten-Steine‹ finden sich bei Foncavette nahe Villefranche-de-Rouergue,²⁰ die Mitglieder des Constantinischen Hauses nennen, des-

¹⁸ = Die Ausgestaltung des monarchischen Zeremoniells am römischen Kaiserhofe, MDAI(R) 49, 1934, [1–118] 71.

¹⁹ Die *de(vota) r(es) p(ublica) sua Lamasba* dankt Alexander für die Errichtung von Meilensteinen auf der Straße Lamasba–Gnaus, CIL VIII 10 401.

²⁰ A. ALBENQUE, Les Rutènes, Rodez 1948, 291 n. III; 151.

gleichen die beiden Meilensteine von Soulosse.²¹ In die gleiche Gruppe gehören nach Ansicht von H.-G. PFLAUM die beiden bei Vienne (KÖNIG n. 109) und Lyon (KÖNIG n. 133) gefundenen Meilensteine des Ostcaesars Gallus. Hier allerdings fehlen uns die Widmungen an Constantius II. Derartige Einzelsteine sind auch die Steine des Maximinus Daia aus Nîmes (KÖNIG n. 205), Paris²² und Worms (CIL XIII 9087), der Decentius-Stein von Pourville bei Toulouse (KÖNIG n. 267) und die Inschrift des Magnus Maximus und Flavius Victor von Aiguës (KÖNIG n. 266), die nach der Beseitigung der Usurpatoren eradiert und durch die Namen der rechtmäßigen Herrscher Valentinian, Theodosius und Arcadius ersetzt wurde. In eine andere Dedikations-Reihe gehört der Julian-Stein von Pont-Ambroix an der *via Domitia* (KÖNIG n. 225). Er gehört in die Reihe der Inschriften, die Julian kurz nach seiner Usurpation gewidmet wurden, seinen Weg auf dem Zug gegen Constantius II. säumten und in die Preisung *D(omino) n(ostro) Iuliano victori ac triumphatori totiusque orbis Aug(usto) bono rei publicae (nato)* ausmündeten (CIL III 3207–9; 3211). Reine Dedikationen sind bereits die Meilensteine der Straße von Zara nach Diana, die Kaiser Maximian mit den Wünschen *multis vicinalibus* aufgestellt wurden (CIL VIII 22488. 22489. 22492). Ebenso eindeutig ist der Meilenstein CIL III 10648 der Straße Aquincum – Sirmium, gewidmet *Bono r(ei) p(ublicae) nato D(omino) [n(ostro)] Fl(avio) Cl(audio) Iuliano [---]um max(imo) trium(ator) semp(er) Aug(usto) ob deleta vitia temporum preteritorum*.

Zurückkehrend auf die von H. NESSELHAUF²³ erschöpfend besprochene Meilensteingruppe von Koblenz (CIL XIII 9146/7) gelangt man zu der Feststellung, daß die vorgenannten Erscheinungsformen im Bestreben der Gemeinden – vielleicht sogar in dem politisch aktiver Einzelpersonen – begründet sind, ihre Loyalität gegenüber dem momentanen Machthaber durch Meilenstein-gleiche Säulen auszudrücken, ohne daß eine besondere Genehmigung durch die kaiserliche Bürokratie nachweisbar wäre. Keinesfalls aber kann für die den Kaiser Claudius II. Gothicus ehrende Meilenstein-Inschrift aus Wall (RIB 2246) eine Kontrolle oder Redaktion durch die römische kaiserliche Kanzlei angenommen werden: Zwischen Britannien und Rom lag auch damals noch das Sonderreich. Den Namen des rechtmäßigen Herrschers verbreiteten in erster Linie seine Münzen.

Aus der Diskussion der drei zu Beginn gestellten Fragen ergibt sich deutlich, daß die von T. PEKÁRY in seinem Buch unter der Überschrift «Zum Dedikationscharakter der Meilensteine» (S. 16–22) formulierten Thesen kaum haltbar sind, wenn wir die frühe Prinzipats-Epoche verlassen. Wenn das erste Jahrhundert eine zentral gelenkte Straßenbautätigkeit an Hand von gleichförmigen Meilenstein-Inschriften suggeriert, siehe etwa die Meilensteine der *via Domitia*, so sind wir über den

²¹ R. BILLORET, Gallia 26, 1968, 406 s. v. Soulosse.

²² P.-M. DUVAL, Les inscriptions antiques de Paris, Paris 1961, 111–121 n. 46.

²³ Bad. Fundber. 22, 1962, 82.

Brauch, Meilensteine aufzustellen, nur durch mangelhafte Beobachtungen informiert. Hinzu kommt unsere geringe Kenntnis von einer möglichen Mitverantwortung der Provinzen und Gemeinden an einer *cura viarum*, die nicht zur Selbstverwaltung der Gemeinden gehört. Juristisch aber kann das Aufstellen eines Meilensteines von der *cura viarum* abgetrennt werden. Damit ergibt sich, daß eine Gemeinde von Rechts wegen nur dann verpflichtet ist, Meilensteine aufzustellen, wenn der von der kaiserlichen Verwaltung ergangene Befehl zur Straßenreparatur diesen Punkt miterwähnt. Diese juristische Scheidung kann möglicherweise erklären, warum auf manchen Straßen in der Meilenstein-Chronologie Lücken auftreten. Andererseits steht, wie oben gezeigt, dem Entschluß einer Gemeinde oder einer Privatperson, Meilensteine mit dem Namen des Herrschers aufzustellen, rechtlich nichts im Wege. Damit kann die Frage, ob ein Meilenstein eine Straßenreparatur oder einen Neubau anzeigt, nur dann mit einiger Sicherheit beantwortet werden, wenn dies etwa durch die Formeln *stravit*, *restituit*, *refecit et restituit*, *refeci iussit*, *curavit*, beziehungsweise durch eine beachtliche Anzahl gleich datierter Meilensteine angezeigt wird. Aber selbst dieser letzte Hinweis ist kein einwandfreies Indiz, wie die oben erwähnten Julian-Meilensteine zeigen.

Die gebotene Untersuchung hat nur einen kleinen Aspekt unserer mangelhaften Kenntnis des römischen Straßenwesens dargestellt, das T. PEKÁRY'S recht nützliche Arbeit umreißt. Nicht berührt wurde die damit eng verknüpfte Frage nach der Finanzierung des Straßenbaues und die Verantwortung der Anrainer bezüglich der Begehbarkeit einer *via publica*. Hier mag genügen, auf die Untersuchung von T. P. WISEMAN, Roman Republican Road-Building (PBSR 38, 1970, 122–152, bes. 140 ff.) zu verweisen.

